

Neuerlich sind aber von Seiten der Leipziger Buchhändler wiederholte Gesuche an die Staatsregierung gelangt, Einleitungen zu einem dem preussischen nachzubildenden Gesetze zu treffen. Der Antrag bedurfte jedoch, so wünschenswerth an sich möglichste Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung, besonders der Staaten des deutschen Bundes, vorzugsweise aber zwischen Sachsen und Preußen, in dieser wichtigen Angelegenheit, bei der großen Bedeutung des sächsischen Buchhandels, erscheinen mußte, der vorsichtigsten Erwägung. Zuvörderst mußte in Betracht kommen, daß das preussische Gesetz noch immer einer wesentlichen, durch eine Cabinetsordre vom 11. Juni 1837 in Aussicht gestellten Ergänzung durch ein neues Gesetz über den Verlagsvertrag entbehrt. Hiernächst thaten sich aber auch bald nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 11. Juni 1837 Zweifel über dessen Auslegung rücksichtlich seiner, besonders für den sächsischen Buchhandel sehr wichtigen Anwendung auf diejenigen Schriften hervor, deren Verfasser schon seit 30 Jahren vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes verstorben waren. Noch wird hierüber einer authentischen Auslegung desselben entgegengesehen. Hauptsächlich aber mußte die Frage in reifliche Erwägung gezogen werden, ob es thunlich und rathsam sei, den in Sachsen seit so langer Zeit bestandenen, an eine Zeitfrist nicht gebundenen Rechtsschutz des literarischen Eigenthums einer Beschränkung zu unterwerfen.

Aber so unbedenklich und rathlich es war, Vorschritte in dieser Angelegenheit bisher zu beanstanden, so scheint doch nunmehr der geeignete Zeitpunkt dazu gekommen zu sein.

Zuvörderst ist nicht zu übersehen, daß die bisherige sächsische Gesetzgebung ursprünglich nur der eigentlichen Druckschrift, nicht aber auch andern Arten von Geisteserzeugnissen, namentlich solchen, die in das Gebiet der Kunst gehören, Schutz gegen unbefugte mechanische Vervielfältigung gewährte. Zwar wurde dieser Schutz unterm 17. Mai 1831 durch

das Erläuterungsmandat zu dem Mandate vom 18. December 1773, den Buchhandel betr. (Gesetzsamml. vom Jahre 1831, S. 105.)

auf musikalische Compositionen, Landkarten und topographische Zeichnungen, und durch

das Mandat, die unerlaubte Vervielfältigung von Werken der bildenden und zeichnenden Künste betr., vom 10. August 1831 (ebendasselbst S. 185),

und zwar in beiderlei Beziehung auf jede Art von mechanischer Vervielfältigung erstreckt. Allein selbst diese beiden Gesetze hatten den dadurch verliehenen Rechtsschutz noch nicht ganz auf den allgemeinen Ausdruck gebracht, welchen namentlich der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 dafür aufstellt.

Hiernächst hatten zwar alle diese ältern und neuern Gesetze das Recht des Urhebers als die Quelle jedes Rechts an Erzeugnissen der Literatur und Kunst bezeichnet, aber dennoch in den eigentlichen dispositiven Bestimmungen zu einseitig das Recht der Verleger ins Auge gefaßt, und zu wenig folgerichtig jene richtige Ansicht der Sache speciell durchgeführt; weshalb namentlich auch wenig geschehen war, um das Rechtsverhältniß zwischen dem Autor und seinem ersten Verleger zu ordnen, so daß die Praxis oft das Grundverhältniß zu sehr aus dem Auge verlor, und, zum Theil unter dem Einflusse des preussischen Landrechts, welches

Th. I. Tit. 11, §. 996 flg.

diese ganze Rechtsmaterie etwas zu ausschließlich von dem Standpunkte des Verlagsrechts ausgehend und nur die Rechte des Verlegers während behandelte, zu ähnlichen Einseitigkeiten der Auffassung hingezogen wurde.

Noch ist über den Umfang des vorliegenden Gesetzentwurfs zu gedenken, daß man, wie auch Bayern gethan hat, keineswegs nach dem Vorgang Preußens auch den widerrechtlichen Gebrauch von Geistes- und Kunstzeugnissen durch öffentliche

Aufführungen mit hereingezogen hat. Denn einerseits ist diese Art der Beeinträchtigung des Urhebers von den stoffmäßigen und bleibenden Nachbildungen des Originals, die dieser Gesetzentwurf behandelt, nicht unwesentlich verschieden und daher zum Theil wenigstens nach andern Grundsätzen zu beurtheilen, andererseits ist dieser Gegenstand der Gesetzgebung durch einen neuerlichen durch Verordnung vom 29. Juni 1841 publicirten Bundesbeschluß dergestalt genügend geordnet, daß es nur einiger ergänzenden particular-rechtlichen Bestimmungen bedürfen wird, die jedoch dem vorliegenden Gesetzentwurf zu wenig verwandt erschienen, um sie in denselben mit aufzunehmen.

(Der Herr Staatsminister Rositz und Jänckendorf tritt in den Saal.) —

Der Bericht in seinem allgemeinen Theile enthält Folgendes:

Schon am vorigen Landtage wurde, nach den bei dessen Eröffnung den Ständen gewordenen Mittheilungen, die Vorlegung eines Gesetzes in Aussicht gestellt, welches „über den Schutz des Eigenthums an den Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung“ erneute Bestimmungen treffen sollte. Ist diese Vorlegung damals unterblieben, ohne daß die Staatsregierung für nöthig erachtet hat, wegen solcher Unterlassung besondere Gründe anzugeben, so kann man letztere nur darin suchen, daß das bezeichnete Gesetz nicht für ein dringendes Bedürfniß angesehen, vielmehr unter diejenigen Gegenstände gerechnet worden ist, welche bei der Menge der damaligen Vorlagen der Erklärung einer spätern Ständeversammlung vorbehalten bleiben könnten.

Ist nun ein Gesetz dieser Art nach der in der Ueberschrift gegebenen Bezeichnung der dormaligen Ständeversammlung zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt worden, so mußte die unterzeichnete Deputation, an welche dasselbe laut Kammerbeschlusses zur Begutachtung gelangt ist, die schon angeregte Frage: ob ein solches Gesetz nothwendig sei? um so mehr an die Spitze ihrer Berathung stellen, als es einestheils an Bestimmungen über die Rechte an den Werken der Wissenschaft und Kunst in Sachsen keineswegs fehlt, anderntheils aber die Zahl und der Umfang der Gesetzentwürfe, welche bei gegenwärtigem Landtage zur Vorlage gekommen sind, ungleich größer und bedeutender ist, als bei der vorigen Ständeversammlung.

Es hat jedoch die Deputation über die Beantwortung der obigen Frage: ob der in der Ueberschrift genannte Gesetzentwurf für ein Bedürfniß zu erachten sei? nicht in Zweifel sein können, sobald sie sich daran erinnerte, welchen Mitgliedern der Staatsgesellschaft, welcher Berufs- und Gewerbsgattung dasselbe gilt, und in welchem Zustande sich die ältere Gesetzgebung von Sachsen hierüber befindet.

In ersterer Beziehung braucht auf die Wichtigkeit des geistigen Verkehrs, selbst bei der vorherrschenden materiellen Richtung der Gegenwart, doch um deswillen nicht besonders aufmerksam gemacht zu werden, weil Niemand behaupten wird, daß ohne Pflege der Wissenschaft und Kunst ein gedeihliches Staatsleben zu erwarten sei. Ist es ein Vorzug unseres Zeitalters, daß es eine größere Theilnahme und Regsamkeit an und in der Verfassung und Verwaltung des Staates, im Volks- und Gemeindeleben überhaupt bezeugt, so haben diejenigen, welche bestimmt sind, das Feld des Geistes zu bebauen, so haben Schriftsteller und Gelehrte dazu, daß es so ist, gewiß am meisten beigetragen. Ja selbst in materieller und gewerblicher Hinsicht kann die Wichtigkeit der vorliegenden Frage nicht einen Augenblick verkannt werden, wenn man daran erinnert, welche Bedeutung der Buchhandel für Sachsen schon seit langer Zeit